

Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung berufliche Schulen

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird in § 69 Nummer 15 in Verbindung mit § 54 Absatz 4 des Schulgesetzes ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Erhebung der Gebühren und zur Zahlung angemessener Schulkosten an beruflichen Schulen durch Rechtsverordnung zu regeln. Mit dem Schuljahr 2010/2011 trat die entsprechende Verordnung zur Kostenerhebung für Maßnahmen der beruflichen Schulen, die durch Dritte individuell gefördert werden, und zur Gebührenerhebung für Maßnahmen, die über das Regelangebot der beruflichen Schulen hinausgehen (Kostenverordnung berufliche Schulen), in Kraft. Die Verordnung ist seither viermal geändert worden. Die Kostensätze sind zuletzt mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung berufliche Schulen im Jahre 2015 aktualisiert worden. Eine Aktualisierung ist daher geboten.

Ferner soll die Formulierung der Kostenverordnung im Hinblick auf den Erhebungszeitraum verändert werden. Die Kostenerhebung erfolgt aus verwaltungspraktischen Erwägungen für die Dauer des Bildungsganges insgesamt und nicht lediglich schuljährlich, wie dies die Formulierung der Verordnung in ihrem Wortlaut nahelegt. Auch wird in der Verordnung der gesetzgeberischen Intention klarstellend Rechnung getragen, indem der Anspruch auf Kostenerhebung durch die Höhe des Anspruches der Schülerin beziehungsweise des Schülers gegenüber dem fördernden Dritten begrenzt wird. Dies entspricht bereits heute der Verwaltungspraxis. Zudem wird durch die Einführung einer Kostenübernahme durch den fördernden Dritten die Verwaltungspraxis der unmittelbaren Abrechnung gegenüber der fördernden Institution rechtssicher ausgestaltet.

Daneben beziehungsweise im Zuge dieser Änderungen werden redaktionelle Änderungen vorgenommen und die Anlagen zur Verordnung an die Änderungen im Verordnungstext angepasst.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Die Änderung stellt für die Normbetroffenen deklaratorisch die bisherige Verwaltungspraxis klar, wonach Kosten über die Fördersumme Dritter hinaus nicht geltend gemacht werden. Dies dient der Normklarheit und entspricht der Intention des Gesetzgebers für § 54 Absatz 4 des Schulgesetzes (Landtagsdrucksache 5/2164 Seite 117).

Zu Nummer 2:

Bisher setzte die Verordnung in Anlage 3 eine schuljährliche Erhebung der Kosten voraus. Eine solche Praxis verursacht einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand und steht zudem im Widerspruch mit allgemeinen kostenrechtlichen Regelungen für Benutzungsgebühren im Land. Ausweislich § 25

des Landesverwaltungskostengesetzes entsteht die Gebührenschuld für Benutzungsgebühren grundsätzlich mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis, im Falle des Regelungsbereichs der Kostenverordnung berufliche Schulen also mit der Aufnahme im beantragten Bildungsgang; sie ist mit Beginn der Benutzung zu entrichten, soweit durch die Benutzungsordnung nichts anderes bestimmt ist (§ 25 Absatz 1 Satz 2 des Landesverwaltungskostengesetzes).

Schon heute entspricht eine Kostenerhebung für die Dauer des gesamten Bildungsganges der Verwaltungspraxis. Insofern wird diese durch die Änderung in der Verordnung rechtlich abgesichert. Für den Fall einer Änderung der Kostensätze gemäß Anlage 1 über die Laufzeit des Bildungsganges sind Anpassungen der einmal festgesetzten Gebührenhöhe nicht vorgesehen. Der Aufwand eines Änderungsbescheidverfahrens steht außer Verhältnis zu damit etwaig zu erzielenden Mehreinnahmen. Kostenschuldnerseitige Belastungen sind dadurch nicht zu erwarten.

Zu Nummer 3:

Mit der Änderung werden die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Abrechnungspraxis harmonisiert. Dazu ordnet der Verordnungstext die Verwendung einer Kostenübernahmeerklärung an, die in Anlage 4 der Verordnung eingefügt wird und deren Existenz § 3 Absatz 1 der Berufsschulverordnung voraussetzt. Der Anspruch des Landes auf Erstattung von Schulkosten richtet sich gemäß § 54 Absatz 4 des Schulgesetzes gegen die Schülerinnen und Schüler. Die Abrechnung soll jedoch zwischen dem Land und den Trägern der Förderung (den „Dritten“) direkt erfolgen. Rechtlich ist dazu eine Kostenübernahme nach § 27 Absatz 1 Nummer 1 des Landesverwaltungskostengesetzes durch die Dritten notwendig. Außerdem erhebt § 3 Absatz 1 der Berufsschulverordnung die Kostenübernahme zur Voraussetzung für einen Aufnahmeanspruch einer Umschülerin oder eines Umschülers an der Berufsschule. Dem trägt die neu eingefügte Regelung nebst Bezugsanlage (Anlage 4) Rechnung.

Zu a)

Die Regelung in § 3 Absatz 1 der Berufsschulverordnung wird sinngemäß in § 3 Absatz 2 der Kostenverordnung berufliche Schulen übernommen. Zudem werden Präzisierungen zum Ablauf des Aufnahme-, Kostenübernahme- und Kostenbescheidverfahrens aufgenommen.

Zu b)

Der neu eingefügte Absatz 3 trifft Bestimmungen zur Informationsübermittlung zwischen der das Aufnahmeverfahren leitenden Schule und der das Kostenverfahren führenden Schulbehörde.

Zu Nummer 4:

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5:

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6:

In Anbetracht des zum Ende des Jahres 2019 bevorstehenden Außerkrafttretens der Kostenverordnung berufliche Schulen, wird die Geltung im Zuge des Änderungsverfahrens sachgerecht verlängert.

Zu Nummer 7:

Die Schülerkostensätze wurden aktualisiert.

Anlage 1

Im Rahmen der Anhörung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung berufliche Schulen wurden vom Finanzministerium haushalterische Bedenken erhoben und angeregt, die Schülerkostensätze in der Anlage 1 nach dem Berechnungsverfahren zur Berechnung der Schülerkostensätze für die Schulen in freier Trägerschaft zuzüglich eines Personalgemeinkostenanteils zu berechnen. Seit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung berufliche Schulen wurden daher die Schülerkostensätze der Verordnung über die Feststellung der Schülerkosten- und Förderbedarfssätze für die Berechnung der Personalausgabenzuschüsse für Schulen in freier Trägerschaft für das Schuljahr sowie, sofern in der Privatschulen-Kostensatzverordnung kein Kostensatz für einen Bildungsgang enthalten war, die Ist-Ausgaben je Schülerin beziehungsweise je Schüler an öffentlichen beruflichen Schulen herangezogen. Zu diesen Schülerkosten wurden pauschal 30 Prozent Personalgemeinkosten zur Abdeckung der Verwaltungsgemeinkosten erhoben.

Auch bei der Neuberechnung der Kostensätze wurde sich an dieses Verfahren angelehnt.

Die Privatschulen-Kostensatzverordnung ist zwischenzeitlich außer Kraft getreten. Regelungen zu den Kostensätzen finden sich nunmehr in § 128a des Schulgesetzes. Gemäß § 128a Absatz 2 des Schulgesetzes ist eine schuljährliche Neuberechnung der Kostensätze und Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt vorgesehen. Die in § 128a des Schulgesetzes geregelten Kostensätze sind durch die Bekanntmachung gemäß § 128a des Schulgesetzes „Kostensätze gemäß § 128a des Schulgesetzes für die Finanzhilfe der Schulen in freier Trägerschaft für das Schuljahr 2018/2019“ vom 29. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 210) aktualisiert worden und wurden bei der Neuberechnung herangezogen.

Soweit in der Bekanntmachung kein Kostensatz für einen in der Kostenverordnung berufliche Schulen genannten Bildungsgang enthalten ist, wurde auf die Berechnungsergebnisse aus der Dritten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung berufliche Schulen aus dem Jahre 2015 zurückgegriffen. Diese wurden sodann an die Tarifentwicklung, wie sie in den Veröffentlichungen zu den Kostensätzen für die Finanzhilfe der Schulen in freier Trägerschaft seither jährlich im Gesetzes- und Verordnungsblatt des Landes Mecklenburg-Vorpommern ausgewiesen sind (GVOBl. M-V 2016 S. 522; 2017 S. 225; 2018 S. 210), angepasst.

Soweit letztlich auch unter Rückgriff auf diese Methode Kostensätze als Berechnungsgrundlage nicht zur Verfügung standen (Fachoberschule und Berufsvorbereitende Bildungsgänge), wurden die § 128a des Schulgesetzes zugrundeliegenden Ist-Ausgaben je Schülerin und Schüler an öffentlichen beruflichen Schulen im Haushaltsjahr 2013 bei der Ermittlung der Kostensätze nach der Kostenverordnung berufliche Schulen verwendet. Die Ist-Ausgaben wurden

entsprechend § 128a Absatz 2 des Schulgesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 23. Juni 2015 um die Tarifentwicklung der Entgeltgruppe 13 des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) im Kalenderjahr 2014 in Höhe von 2,95 Prozent erhöht (GVOBl. S. 176). Sodann wurde eine Anpassung an die Tarifentwicklung vorgenommen, wie zuvor beschrieben. Die Kostensätze dieser Bildungsgänge sind in die Verordnung aufgenommen worden, da in jüngerer Zeit die Möglichkeit zum Besuch dieser Bildungsgänge durch potentiell unter die Kostenverordnung fallende Schülerinnen und Schüler angefragt worden ist.

Zu den wie beschrieben ermittelten Kostensätzen wurden jeweils pauschal 30 Prozent Personalgemeinkosten hinzugerechnet.

Anlage 2

In Anlage 2 wird mittels der exemplifizierenden Aufzählung potentieller Dritter im Sinne der Verordnung eine Klarstellung vorgenommen. Die Praxis hat gezeigt, dass bei der Angabe der Förderung durch Dritte bisweilen Missverständnisse auftauchen.

Anlage 3

In Anlage 3 ist ein Widerrufsvorbehalt sowie, in Folge dessen, eine Rechtsbehelfsbelehrung eingefügt worden. § 3 Absatz 1 der Berufsschulverordnung macht die Aufnahme an der Berufsschule von einer Kostenübernahmeerklärung abhängig. Insofern wird durch die in Anlage 3 aufgenommene Nebenbestimmung die gesetzliche Voraussetzung für die Aufnahme der Umschülerin oder des Umschülers geschaffen.

Zu Nummer 8:

Die Änderungen tragen der Änderung in Nummer 3 Rechnung. Mit der Übermittlung der Kostenübernahmeerklärung wird eine Abrechnung unmittelbar zwischen Drittem und dem Land rechtlich abgesichert. Die Regelung verringert unter Verwendung der neu angefügten Anlage 4 Verwaltungsaufwand und fördert Bürokratieabbau.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.